

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Rundschreiben 10/2006

Die wichtigsten Steueränderungen ab 01.01.2007

Anhebung der Kleinbetragsgrenze

Die Grenze, ab denen eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen ist, wird ab dem 01.01.2007 von € 100 auf € 150 (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben.

Beschränkung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Kürzung der Entfernungspauschale mit Ausschluss des Abzugs für die ersten 20 Kilometer. Ab 2007 können erst ab dem **21. Kilometer € 0,30** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgesetzt werden. Dies gilt auch für Unternehmer für die Fahrten ins Büro.

Kein Werbungskostenabzug mehr für Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit

Neben der Entfernungspauschale durften bisher Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit als außergewöhnliche Kosten geltend gemacht werden. Ab 2007 fallen die Unfallkosten unter die Abgeltungswirkung, d.h. sie sind mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Einschränkungen beim häuslichen Arbeitszimmer

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wird auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildet.

Praxishinweis: Als z.B. Lehrer oder Außendienstler können zukünftig Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden, obwohl für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch, Regal, Computer) können aber weiterhin im Rahmen der Abschreibung abgesetzt werden.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Absenkung des Sparer-Freibetrags

Der Sparer-Freibetrag wird von derzeit € 1.370 für Ledige bzw. € 2.740 für zusammen veranlagte Ehegatten auf **€ 750 bzw. € 1.500** abgesenkt.

Die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrags ist nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige das reduzierte Freistellungsvolumen ändern möchte.

Einführung einer „Reichensteuer“

Für Spitzenverdiener wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 3 Prozentpunkten eingeführt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen über € 250.000 bei Alleinstehenden bzw. bei € 500.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten hinausgeht. Dieser Spitzensteuersatz von 45 % (statt bisher 42 %) gilt dann für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften, ausgenommen von diesem Zuschlag sind die Gewinneinkünfte.

Einschränkung der Berücksichtigung von Kindern

Kindervergünstigungen werden nur noch bis zum 25. Lebensjahr und nicht mehr bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Die Neuregelung greift für alle Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen können jetzt auch nach einem Finanzgerichts-Urteil vom 17. Mai 2006 von Eigentümergemeinschaften geltend gemacht werden, d.h., die für Ihre selbst genutzte Eigentumswohnung anteiligen Aufwendungen können in der Einkommensteuererklärung mindernd berücksichtigt werden.

Bei vermieteten Wohnungen werden die Kosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt.

Zum Nachweis der Aufwendungen reicht die Vorlage des Wirtschaftsplanes und der Hausgeldabrechnung aus.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Außerdem wurde im Haushaltsbegleitgesetz 2006 die Erhöhung der Umsatzsteuer ab dem 1.1.2007 geregelt. Die Umsatzsteuer wird von 16 % auf 19 % erhöht, der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. Zugleich wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte auf 4,5 % gesenkt. Die Versicherungssteuer wird ebenfalls auf 19 % erhöht. Wie sich die Erhöhung der Umsatzsteuer bereits auf Abrechnungen dieses Jahres niederschlägt s.u..

Erhöhung der Umsatzsteuer ab 01.01.2007

Ab 01.01.2007 erhöht sich der allgemeine Steuersatz von 16 % auf 19 %.

Speziell zum Jahreswechsel 2006/2007 stellt sich häufig die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der **Ausführung der Lieferung oder Leistung**. Der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts ist unerheblich.

Bei Teilleistungen, die vor dem 31.12.2006 erbracht wurden, ist der Steuersatz von 16 % anzuwenden.

Voraussetzung dafür ist jedoch:

- ⇒ Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln
- ⇒ Der Leistungsteil muss ausgeführt worden sein. Bei Werklieferung bedeutet das Abnahme vor dem 01.01.2007.
Bei Werkleistung = Vollendung oder Beendigung vor dem 01.01.2007
- ⇒ Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Wenn die Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine Vorauszahlung oder eine Anzahlung mit 16 % Umsatzsteuer geleistet worden ist, erst nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird, ist die Rechnung zu berichtigen.

Dauerleistungen, die nach dem 01.01.2007 erbracht werden, sind mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen. Für sämtliche Verträge über Dauerleistungen wie z.B. Mietverträge muss eine Ergänzung zum Altvertrag erfolgen. Hier ist es ratsam auch gleich eine Anpassung an die allgemeinen Rechnungsanforderungen zu verlangen. In dem Nachtrag sollte also neben dem Nettobetrag, der Umsatzsteuer und dem Bruttobetrag auch die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Rechnungs- bzw. Objektnummer ergänzt werden.

Besonderheiten ergeben sich auch bei Pfandrückgabe, Erstattung von Gutscheinen und Boni über den Jahreswechsel hinaus.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer ab dem 1.1.2007 ergeben sich folgende Besonderheiten bei Abrechnungen in diesem Kalenderjahr:

Abrechnung vor dem 1.1.2007:

Erteilt der Unternehmer für steuerpflichtige Umsätze, die er nach dem 31.12.2006 ausführt, vor dem 1.1.2007 Vorausrechnungen, ist darin bereits die Umsatzsteuer mit 19 % auszuweisen (z.B. Rechnungen für die Eintragung in die Gelben Seiten 2007). Der Leistungsempfänger kann diese 19 % insoweit bereits als Vorsteuer geltend machen, sofern die Rechnung bereits im Kalenderjahr 2006 bezahlt wurde.

Nachweis der 50%igen Kfz-Nutzung

Voraussetzung für die Zuordnung eines PKW zum notwendigen Betriebsvermögen, und damit der Anwendung der 1%-Regelung, ist ein Nachweis darüber, dass dieser PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Taxifahrer, Handelsvertreter, Baustellenmonteuren oder Landtierärzten) geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die betriebliche Nutzung des PKW überwiegt und daher kein gesonderter Nachweis notwendig ist.

Ansonsten gilt eine Nachweispflicht. Dafür ist die Führung eines Fahrtenbuches nicht zwingend notwendig. Vielmehr reicht es aus, wenn für einen repräsentativen Zeitraum von **drei Monaten** festgehalten wird, welche betrieblichen und privaten Fahrten durchgeführt wurden. Zu den betrieblichen Fahrten zählen hierbei auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Werden mehrere Fahrzeuge genutzt, muss der Nachweis für alle zeitgleich erfolgen. Innerhalb des 3-Monats-Zeitraums müssen folgende Daten festgehalten werden:

- Kilometerstand zu Beginn des repräsentativen Zeitraums
- Kilometerstand am Ende des repräsentativen Zeitraums
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (Anzahl der Tage x Entfernung)
- Regelmäßige -wiederkehrende- betriebliche Fahrten in vereinfachter Form
- Unregelmäßige betriebliche Fahrten -wie beim Fahrtenbuch (Datum, Reiseziel, Reiseroute, gefahrene Kilometer)

Werden mit dem PKW Urlaubsreisen unternommen, und fallen diese Urlaubsfahrten nicht in den repräsentativen Zeitraum, sollten diese Angaben zusätzlich aufgezeichnet werden. Diese privat gefahrenen Kilometer werden dann zu $\frac{1}{4}$ zum repräsentativen Zeitraum hinzugerechnet.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Um hier Beweisvorsorge für den Fall zu treffen, dass die Urlaubsfahrten nicht mit dem betrieblichen PKW unternommen werden, sollten Flugtickets oder Fahrkarten der Bahn für solche Urlaubsfahrten aufbewahrt werden.

Sollte sich anhand des repräsentativen Nachweises für das Jahr 2006 eine deutlich über 50%ige Nutzung des PKW ergeben, dürfte auch für die Folgejahre von der Anwendung der 1%-Regelung ausgegangen werden. Liegt dagegen die betrieblich Nutzung nur leicht über der 50%-Grenze, ist auch für die Folgejahre eine repräsentative Erhebung notwendig.

Liegt die Nutzung unter 50% sind nur die anteiligen betrieblichen Kosten Betriebsausgaben. Hierfür ist es dann notwendig, die laufenden Kosten dieses PKW's getrennt von den übrigen betrieblichen Fahrzeugen aufzuzeichnen (Angabe des Kennzeichens auf der Benzinquittung)